

## **4.Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die Verkehrsanlagen der Gemeinde Genthin OT Mützel vom 02.03.2006**

Aufgrund der §§2, 5, 8, und 45 des Kommunalverfassungs-Gesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. 06.2014 (GVBl. LSA S. 288) i.V.m. §§2 und 6a des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.06.2018 (GVBl. LSA S. 166), alle Gesetze in der jeweils gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Genthin in seiner Sitzung am 26.09.2019 folgende Änderungssatzung beschlossen:

### **§1 Abrechnungseinheiten**

§2 wird wie folgt geändert:

Es werden zwei Abrechnungseinheiten für nachfolgend aufgeführte und in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang stehende Verkehrsanlagen gebildet:

#### Abrechnungseinheit A

1. Florian-Geyer-Straße
2. Freiheitsstraße
3. Käthe-Kollwitz-Straße
4. Käthe-Kollwitz-Platz
5. Unter den Eichen
6. Windmühlenweg
7. Mollberg
8. Mollberger Feld
9. An der Mühle
10. Am Kiefernwäldchen
11. Am Mühlengraben
12. An den Gänsewiesen
13. Mützeler Weg

#### Abrechnungseinheit B

1. B 107 OD Hüttermühle
2. Mützeler Straße
3. Dorfstraße

Zur Verdeutlichung wird auf den dieser Satzung als Anlage beigefügten Plan verwiesen. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

## **§2 Gemeindeanteil**

§4 wird wie folgt geändert:

Der Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Aufwand beträgt.

Abrechnungseinheit A	58,00 %
Abrechnungseinheit B	60,54 %

## **§3 Verteilung des umlagefähigen Aufwands**

- (1) §6 Abs. 3 Nr. 4b) wird wie folgt gefasst:  
wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche, höchstens jedoch die Fläche, die dem Innenbereich zuzuordnen ist (streng baurechtliche Abgrenzung – keine pauschale Tiefenbegrenzung/ keine Berücksichtigung von sog. Hausgärten bei der Außenbereichsabgrenzung).
- (2) §6 Abs. 3 Nr. 5 wird wie folgt gefasst:  
Die über die sich nach Nr. 2, Nr. 3 ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der Verkehrsanlage und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.

## **§4 Billigkeitsregelungen**

§12 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

### Übergroße Wohngrundstücke

- a) Übergroße Wohngrundstücke sind übergroße Grundstücke, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen oder dienen werden.
- b) Als übergroß gelten solche Wohngrundstücke, deren Grundstücksfläche 30 v.H. oder mehr über der Durchschnittsgröße von 1365 m<sup>2</sup> liegt, deren Grundstücksfläche also 1774 (=130% der Durchschnittsfläche) m<sup>2</sup> oder mehr beträgt.
- c) Die Heranziehung der übergroßen Wohngrundstücke wird wie folgt vorgenommen:
  - bis 1774 m<sup>2</sup> (=130% der Durchschnittsfläche) m<sup>2</sup> voller Beitrag.
  - die restliche Grundstücksfläche wird nur mit 30% angesetzt.

§5  
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Genthin,

Günther  
Bürgermeister

(Siegel)